



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33

Ausgegeben in Osterode am Harz am 02.08.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Allgemeinverfügung 449

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Jugend, 2. Nachtragsordnung für die Überlassung von Jugendräumen 450

Abwasserbeseitigungssatzung, 3. Nachtrag 453

Stadt Osterode am Harz

Umgliederung eines Gebietsanteiles aus dem gemeindefreien Gebiet Harz 454

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Änderung der
Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
des Landkreises Osterode am Harz vom 29.06.2007
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osterode am Harz vom 29.06.2007 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut wird wie folgt geändert:

Der Sperrbezirk wird erweitert und umfasst nun das wie folgt begrenzte Gebiet:

Scharzfelder Straße bis K9 – K9 bis B27 – B27 bis Schloßstraße – Schloßstraße – Göttinger Straße – Osteroder Straße (B243) – Dr.-Frössel-Allee – Weg vom Krankenhausparkplatz zur K10 – K10 – rechts zur Brücke über die Große Lonau – Große Lonau bis Beginn des Wanderwegs 14E in Lonau – Wanderweg 14E – Siebertal (L521) – Langentalstraße – Wanderweg 14L – Wanderweg 15M – Wanderweg 15N – nach dem Waldrand links über den Eichelbach und südlich des Großen Ahlstrucks, südlich des Ullrichsbergs und südlich des Lunksteins zur Scharzfelder Straße.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) i. V. m. §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) i. V. m. § 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Ein weiterer Fall der Amerikanischen Faulbrut ist in Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz, amtlich festgestellt worden. Daher ist eine Erweiterung des Sperrbezirks erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht aufgrund des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung und liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Der Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut stellt ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter.

Osterode am Harz, den 30.07.2007

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißlreiter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz



II. Nachtragsordnung

ZUR
Ordnung der Stadt Herzberg am Harz
für die Überlassung von Jugendräumen

A. Die Ordnung wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.: Allgemeine Grundsätze für die Überlassung

Ziffer 1.1 „Jugendeinrichtungen“ erhält folgende Fassung:

Die Stadt Herzberg am Harz unterhält

- das Jugendzentrum im Park,
- die Jugendräume im Bürgerhaus Pöhlde,
- die Jugendräume in der Einhornschule Scharzfeld,
- das Haus der Jugend in Sieber und
- den Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Lonau

als Jugendeinrichtungen.

Ziffer 1.6 „Rauchverbot“ wird neu eingefügt:

In allen Jugendeinrichtungen gilt Rauchverbot.

Ziffer 2. „Internet -Nutzung“ erhält folgende neue Fassung:

Internet-Nutzung und „LAN“-Party

Ziffer 2.8 wird neu eingefügt:

Die Durchführung von sog. „LAN“-Partys in den Jugendeinrichtungen ist grundsätzlich möglich. Die „LAN-Party“ sollte spätestens eine Woche vor Beginn beim Stadtjugendpfleger angemeldet werden.

Die Stadt stellt keine Geräte oder Materialien zur Durchführung der Party zur Verfügung.

Die Teilnehmer der Party haben ein Entgelt an die Stadt zu entrichten.

Der Verantwortliche/Antragsteller erstellt eine Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter) und rechnet die Entgelte mit dem Stadtjugendpfleger ab.

Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Kostenpflichtige Überlassung

Für die übrigen Benutzergruppen und die Benutzer von Musikräumen beträgt das Entgelt:

Entgelte	in Euro	Zeitraum
<u>Musikraum und Internetterminals</u>		
<u>für Jugendzentrum im Park/Herzberg</u>		
a) Nutzung mit eigenen Musikgeräten durch ortsansässige Musikgruppen	7,70 €	monatlich
b) Nutzung mit städt. Musikgeräten durch ortsansässige Musikgruppen	10,30 €	monatlich
c) Nutzung mit eigenen Musikgeräten durch auswärtige Musikgruppen	10,30 €	monatlich
d) Nutzung mit städt. Musikgeräten durch auswärtige Musikgruppen	12,80 €	monatlich
e) Nutzung für Musikunterricht	7,70 €	je Stunde
f) Internetnutzung	6,00 €	Monatskarte
g) Internetnutzung	0,60 €	je angefangene ½ Stunde
h) Erwerb einer Leerdiskette	0,60 €	
i) Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich
<u>Jugendräume im Bürgerhaus Pöhle</u>		
Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich

<u>Haus der Jugend - Sieber</u>		
a) Gruppenraum mit Teeküche bis 6 Std.	44,50 €	täglich
b) Gruppenraum mit Teeküche über 6 Std.	64,00 €	täglich
c) Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich
<u>Jugendräume in der Einhornschule Scharzfeld</u>		
Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich
<u>Jugendräume im Dorfgemeinschaftshaus Lonau</u>		
Jugendraum für Kindergeburtstage (bis 12 Jahre)	15,00 €	täglich
<u>LAN-Party</u>		
Pro Teilnehmer	2,00 €	täglich

Mit dem Entgelt sind Reparatur- und Verbrauchskosten für den Musikraum sowie Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhrgebühren für alle überlassenen Räume abgegolten. Entstehen für die Benutzung der Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese Kosten zusätzlich zu entrichten.

B. Die II. Nachtragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 12.07.2007

Walter
Bürgermeister

III. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 29.08.2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Abwasserbeseitigung vom 29.08.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 2,90 € |
| (2) Bei Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Einleiten des Niederschlagswassers nicht gegeben sind; beträgt die Abwassergebühr je m ³ Abwasser | 2,46 € |

Artikel II

Diese III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 18.07.2007



Walter
Bürgermeister



Stadt Osterode am Harz

BEKANNTMACHUNG

Umgliederung eines Gebietsanteiles aus dem gemeindefreien Gebiet Harz in das Gebiet der Stadt Osterode am Harz

hier: Gemarkung Clausthal-Forst, Flur 29, Flurstück 11/4

Die Stadt Osterode am Harz hat vom Land Niedersachsen die oben bezeichnete Fläche in Größe von 709 m als Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Clausthal-Forst, Flur 29, Flurstück 11/2 zum Zwecke des Ausbaus des Degenkopfweges (Ortsteil Lerbach) erworben.

Da das bezeichnete Flurstück 11/4 als Teilgebiet aus dem gemeindefreien Gebiet Harz hervorgeht und durch den Verkauf nun in das Gebiet der Stadt Osterode am Harz umzugliedern ist, verändert sich der Grenzverlauf der Stadt Osterode am Harz um das bezeichnete Gebiet.

Einwendungen hiergegen können bis zum 03.09.2007 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Steuerungs- und Servicebereich 1, Zimmer-Nr. 2.30, geäußert werden.

Osterode am Harz, 31.07.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Gohlke)